

Benutzungsordnung für die Festhalle des Gemeindezentrums Erlenbach-Binswangen

§ 1

1. Die Festhalle dient vorwiegend dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Erlenbach. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Kirchen, Gesellschaften und Einzelpersonen auf Antrag überlassen. Die Festhalle wird für Konzerte, Tagungen, Ausstellungen, Feiern u.ä. zur Verfügung gestellt, sofern die Veranstaltung dem Sinn der Halle und der Benutzungsordnung nicht widerspricht.
2. Die Festhalle der Gemeinde Erlenbach ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohner. Sie unterliegt dem Gebot sozialstaatlicher Entgeltmaximierung zum allgemeinen Besten und ist deshalb jederzeit ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben oder zu verpachten.
3. Die Benutzungsordnung gilt für die Festhalle der Gemeinde Erlenbach einschließlich des dazu gehörigen Foyers, der Empore und des Bühnenbereichs.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Festhalle aufhalten. Mit dem Betreten der Festhalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Großer Saal (abteilbar) mit/ohne Bühne, mit/ohne Foyer, mit/ohne Empore
- b) Kleiner Saal (Ost) mit/ohne Bühne
- c) Kleiner Saal
- d) Foyer
- e) Vereins- Vorbereitungsraum (hinter der Bühne)

Die aufgeführten Räumlichkeiten können jeweils einzeln bzw. in Verbindung miteinander angemietet werden.

§ 3 Benutzung der Festhalle

1. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung mit den beteiligten Vereinen Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
2. Die Benutzung von Räumlichkeiten der Festhalle für eine Veranstaltung außerhalb des Übungsbetriebes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters; dieser ist spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festhalle besteht nicht. Die Festhalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Das Aufstellen der Stühle und Tische bei bewirtschafteten Veranstaltungen ist Sache des jeweiligen Pächters der Gaststätte "Sulmtalhalle". Ebenso der ordnungsgemäße Abbau. Bei reinen Stuhlveranstaltungen (ohne Tische und Bewirtschaftung), z.B. Konzerten, Vorträge, Vorführungen, usw., sind der Auf- und Abbau Sache des Veranstalters. Sowohl Auf- als auch Abbau erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters.
5. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
6. Die Räumlichkeiten werden dem Veranstalter in dem bestehenden bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung meldet.

Dekorationen aller Art, Bühnen- und Tischschmuck ist Sache des jeweiligen Veranstalters bzw. im Einvernehmen mit dem Wirt der Gaststätte zu regeln.

Nach der Veranstaltung ist dem Hausmeister die Festhalle wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Zu diesem Zweck ist schon vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister ein Termin zu vereinbaren, an dem dieser vom Veranstalter die Räume sowie das Mobiliar und Inventar wieder abnimmt. Ist der Veranstalter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden die Mängelrügen des Hausmeister anerkannt.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, alle behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle polizeilichen Vorschriften, die anlässlich der Benutzung der Halle auftreten, zu beachten.

Für die Möblierung sind nachfolgende besondere brandschutztechnische Auflagen zu beachten:

a) Reihenbestuhlung

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mind. mit den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 45 cm haben.

An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16 Sitzplätze gereiht sein.

Die Gänge müssen jeweils mind. 1,10 m breit sein.

b) Tischmöblierung

Jeder Tisch muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

Von jedem Platz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 5 m sein. Der Weg muß bei besetzten Stühlen mind. 45 cm breit sein.

Die Gänge müssen eine Mindestbreite von 1,10 m haben.

9. Der Veranstalter darf die Festhalle nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
10. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
11. Die Wiedergabe von Musik (Livemusik, Tonträger) ist ab 22.00 Uhr so zu reduzieren, damit die allgemeine Nachtruhe nicht gestört wird.

§ 4 Bewirtung

1. Alle Räume der Festhalle (inc. Foyer u. Vereinsraum) werden bei Bedarf grundsätzlich vom Pächter der Gaststätte der Festhalle bewirtschaftet.

Im Antrag auf Überlassung der Festhalle ist anzugeben, ob eine Bewirtung erfolgen soll.

Den Umfang bzw. die Art und Weise der Bewirtung, den Hallenschmuck (Dekoration, Bühnen- und Tischschmuck) regelt der Veranstalter mit dem Pächter einvernehmlich.

Bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Organisationen ist zu dem die finanzielle Abwicklung zwischen Verein und Pächter einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Gemeinde zu beteiligen. Im Zweifel entscheidet die Gemeinde.

2. Ausnahmsweise und nur in besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der Bewirtung durch den Pächter der Gaststätte zulassen. In diesen Fällen erfolgt für die Bewirtschaftung eine Einzelfallregelung.

Sofern ausnahmsweise eine Vereinsbewirtung im Foyer zugelassen wird, dürfen keine geringeren Getränkepreise als in der Gaststätte verlangt werden!

§ 5 Bedienung der technischen Einrichtung

Alle technischen Einrichtungen der Festhalle (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Musikanlage, etc.) sind vom Hausmeister zu bedienen. Außerdem sind die Personen berechtigt, die technischen Anlagen zu bedienen, die vom Hausmeister speziell hierfür eingewiesen wurden.

Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den Schaden.

§ 6 Hausordnung

1. Dem Hausmeister steht das Hausrecht in der Festhalle zu. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Hausmeister das Recht, Personen aus der Festhalle zu verweisen.
2. Das Rauchen ist in der gesamten Festhalle nicht zulässig. Es ist Sache des jeweiligen Veranstalters für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen.
3. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur nach Genehmigung durch den Hausmeister angebracht werden und müssen nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß entfernt werden. Veränderungen an der Festhalle jeglicher Art oder das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Haken o.ä. ist untersagt.

§ 7 Benutzungsgebühren

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Festhalle eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch eine Gebührenordnung (Anlage) festgelegt.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Festhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung der Festhalle hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.

Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

4. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, daß der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
5. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Nutzung der Festhalle aus einem wichtigen Grunde widerrufen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Erlenbach zu befürchten ist.
- b) Die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- c) Wenn die Festhalle infolge höherer Gewalt, Not- bzw. Katastrophenfällen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- d) Wenn Teile dieser Benutzungsordnung vom Veranstalter nicht beachtet werden.
- e) Der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

Der Veranstalter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gemeinde.

§ 10

Die Benutzungsordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Festhalle in Kraft.

Anlage zu § 7 (Benutzungsgebühren) der Benutzungsordnung für die Festhalle Sulmtalhalle

Hallengröße : 490 m²

I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

- | | | |
|--|-----------------|-------------------|
| 1. <u>Übungsbetrieb/Trainingsabende der Vereine und ähnlicher Organisationen (Dauerbenutzung)</u>
Proben bis zu 3 Stunden | | 11,00 € |
| 2. <u>Veranstaltungen</u> | Örtliche | Auswärtige |
| a) Nutzung des Festsaaes | 154,00 € | 256,00 € |
| → Zusätzliche Kosten bei Benutzung der Bühne incl. Technik- u. Vorbereitungsraum | 52,00 € | 52,00 € |
| → Zusätzliche Kosten bei Benutzung des Foyers | 52,00 € | 77,00 € |
| → Zusätzliche Kosten bei Benutzung der Empore | 26,00 € | 26,00 € |
| b) Nutzung der kleinen Säle | entfällt | |
| c) Vereins-/Vorbereitungsraum | entfällt | |
| d) <u>Kostenfreie Jahresveranstaltungen</u>
Für eine Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeier, Informationsveranstaltung, Konzert u.ä.) eines örtlichen eingetragenen Vereins oder Organisation, eines Ortsvereins der zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen und einer örtlichen anerkannten Religionsgemeinschaft wird <u>kein Benutzungsentgelt</u> berechnet. | | |

Voraussetzung ist, dass der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt.

e) Veranstaltungen der Gemeinde

Für Veranstaltungen der Gemeinde (einschl. Feuerwehr, Grund- und Hauptschule sowie Kindergärten und ähnliche Einrichtungen) werden keine Benutzungsentgelte und keine Nebenkosten erhoben.

- f) Für Vorstands- und Ausschusssitzungen, Mannschaftsbesprechungen u.ä., von Vereinen der Gemeinde wird kein Benutzungsentgelt berechnet.

3. Nebenkosten für Veranstaltungen

Reinigungspauschale	Festsaal	26,00 €
	Bühne	11,00 €
	Empore	13,00 €
	Foyer	16,00 €
	Saal Ost/Saal West	entfällt
	Vereinsraum	entfällt
Hausmeisterpauschale		38,35 €
Pauschale für die Haustechnik		50,00 €
Möblierung durch Gemeinde falls vom Veranstalter gewünscht (bis 500 Sitzplätze) Berechnet werden 0,50 € pro Platz Pro Tisch 1,- €		

Feuersicherheitswache

Bei Inanspruchnahme der örtlichen Feuerwehr gelten deren jeweilige Kostensätze.

II. Erlass/Erhöhung der Benutzungsentgelte und Nebenkosten

Bei besonderen Veranstaltungen können die Benutzungsentgelte und die Nebenkosten von der Gemeindeverwaltung erlassen werden. Bei Großveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall höhere Benutzungsentgelte und Nebenkosten verlangen.

III. Kautio

Im Einzelfall kann vor Nutzung der Festhalle vom Veranstalter eine Kautio verlangt werden. Bei nachträglich festgestellten Beschädigungen, Mängeln oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, die Kautio ganz oder teilweise einzubehalten.

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Fälligkeit der Benutzungsentgelte und Nebenkosten
Die Benutzungsentgelte und Nebenkosten sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 2.) Fälligkeit der Kautio
Die Kautio muss spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.) Fälligkeit des Benutzungsentgelts für Dauerbenutzung
Die Abrechnung des Benutzungsentgelts im Rahmen der Dauerbenutzung (vgl. Ziff. I. 1.) erfolgt jährlich zum 31.12.
- 4.) Schuldner
Schuldner des Benutzungsentgelts, der Nebenkosten und der Kautio ist der Veranstalter.
Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- 5.) Entstehung des Entgelts
Das Entgelt entsteht mit der Überlassung und Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Festhalle.
- 6.) Umsatzsteuer
Die in der Gebührenordnung aufgeführten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer; sie kommt soweit zulässig in der gesetzlichen Höhe noch hinzu.

II. Vorstehende Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.